



CEDR

Comité européen de droit rural
European Council for Rural Law
Europäische Gesellschaft für
Agrarrecht und das Recht des
ländlichen Raums

**Congrès européen de droit rural – 18–21 septembre 2019
Poznań (Pologne)**

**European Congress of Agricultural Law – 18–21 September 2019
Poznań (Poland)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 18.-21. September 2019
Posen (Polen)**

organisé sous la direction du C.E.D.R.
par l'Association Polonais de Droit Rural
organised under the direction of the C.E.D.R.
by the Polish Association for Rural Law
organisiert unter der Leitung des C.E.D.R.
durch die Polnische Gesellschaft für Agrarrecht

Commission/Kommission III

**Rapport national pour/National report/Landesbericht
Autriche/Austria/Österreich**

Rapporteur/Berichterstatter

Mag. Stefanie Wieser

**Bundeforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald,
Naturgefahren und Landschaft (BFW), Wien**

Veuillez commencer à la page 2 avec votre rapport.

Please start on page 2 with your report.

Beginnen Sie bitte auf Seite 2 mit Ihrem Bericht.

I. Berichtszeitraum und Umfang

Der nachfolgende Bericht umfasst den Zeitraum von September 2017 bis Juni 2019. Dabei wird auf ausgewählte Änderungen/Neuerungen des Agrarrechts auf Bundesebene eingegangen und ein aktuelles Judikaturbeispiel besprochen. Änderungen auf Landesebene bleiben aufgrund des Umfangs nur punktuell berücksichtigt.

II. Gesetzgebung

In der Rechtsetzung fanden knapp vor dem gegenständlichen Berichtszeitraum umfangreiche Sammelnovellierungen statt. So wurden etwa mit dem Verwaltungsreformgesetz BMLFUW¹ drei Bundesgesetze aufgehoben² und 18 Bundesgesetze geändert.³ Die nachfolgende Darstellung greift einige der daraufhin im genannten Berichtszeitraum beschlossenen Novellen auf.

1. Weingesetz-Novelle 2019

Gemäß § 10 Abs 7 Weingesetz besteht im Rahmen der Regelungen über Qualitätswein die Möglichkeit der Einführung von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofilen (DAC-Weine). Mittels DAC-Verordnungen können dementsprechend strengere und vom Weingesetz abweichende Regeln für DAC-Weine vorgesehen werden.

Nach der Weingesetz-Novelle 2019 kann durch eine Erweiterung von § 10 Abs 7 die Kennzeichnung kleiner Weinanbauorte eingeschränkt werden, wenn dies in den entsprechenden DAC-Verordnungen festgelegt ist. Die regionalen Weinkomitees in den bestehenden und zukünftigen DAC-Gebieten können nunmehr bei Qualitätsweinen aus Trauben aus einem DAC-Gebiet, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, die Angabe einer Großlage, eines Weinbauortes oder einer Ried durch Verordnung verbieten.

¹ BGBl I 2017/58

² Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, Börsensensale-Gesetz und Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft

³ Wasserrechtsgesetz 1959, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Immissionsschutzgesetz – Luft, Klimaschutzgesetz, Umweltförderungsgesetz, Bundesluftreinhaltegesetz, Altlastensanierungsgesetz, Chemikaliengesetz 1996, Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, Pflanzenschutzgesetz 2011, Düngemittelgesetz 1994, Futtermittelgesetz 1999, BFW-Gesetz, Rebenverkehrsgesetz 1996, Produktenbörsegesetz, Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, Klima- und Energiefondsgesetz 2007, Spanische Hofreitschule-Gesetz

Dafür sind einstimmige Beschlüsse in den regionalen Weinkomitees notwendig.

Die Verordnungen zu den steirischen DAC-Gebieten enthalten derartige Beschränkungen der geografischen Angaben. Auch in anderen geplanten zukünftigen DAC-Gebieten wie z.B. der Wachau sollen dahingehende Regelungen erlassen werden.⁴

2. Nagoya Protokoll – Umsetzung auf europäischer und nationaler Ebene

Das Nagoya-Protokoll der UN-Biodiversitätskommission ist ein 2010 in Nagoya auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Biodiversitätskonvention beschlossenes internationales Umweltabkommen zur Umsetzung der Ziele der UN-Konvention über biologische Vielfalt (CBD) von 1993 („Aichi-Ziele“).⁵

Das Protokoll soll dazu beitragen, die globale Vielfalt und ihre nachhaltige Nutzung zu erhalten, sowie einen gerechten Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Ressourcen schaffen. Mit genetischen Ressourcen ist oft traditionelles Wissen von indigenen und lokalen Gemeinschaften verbunden. Deshalb enthält das Protokoll auch Bestimmungen über den Zugang und den Vorteilsausgleich bei der Nutzung solchen Wissens. Die Bestimmungen des Nagoya-Protokolls richten sich an die Vertragsstaaten des Protokolls und müssen von diesen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. So ist jede Vertragspartei verpflichtet, Kontrollstellen einzuführen, an welchen Informationen über die Nutzung von genetischen Ressourcen gesammelt werden sollen. Ein Nutzer, der Zugang zu einer genetischen Ressource in einem anderen Land sucht (z.B. Erforschung der Wirkstoffe einer Pflanze oder zur Medikamentenerzeugung), soll sich an die jeweiligen nationalen Zugangsvorschriften im Land halten, welches diese Ressource bereitstellt. Oftmals sind indigene und ortsansässige Gemeinschaften Träger oder Eigentümer sich auf genetische Ressourcen beziehenden traditionellen Wissens. Um dem Bereitsteller der Ressource eine ausgewogene und gerechte Teilhabe an den sich aus der Nutzung ergebenden Vorteilen (insbesondere Gewinne, Technologien, Wissen) zu ermöglichen, soll eine entsprechende Vertragslösung erarbeitet werden.

⁴ ErlRV 593 BlgNR 26. GP

⁵ Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from Their Utilization, Inkrafttreten: 14. 10.2014

Die Europäische Union hat das Nagoya-Protokoll am 16. Mai 2014 ratifiziert und mit Verordnung umgesetzt.⁶ Diese Verordnung ist mit Inkrafttreten des Nagoya Protokoll am 12. Oktober 2014 gültig. Genetische Ressourcen sind darin als genetisches Material von tatsächlichem oder potentiellm Wert definiert, wobei unter genetischem Material wiederum jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs zu verstehen ist, das funktionelle Erbinheiten enthält.⁷ Die EU Verordnung gilt nicht für genetische Ressourcen, bei denen Zugang und Vorteilsausgleich unter besondere internationale Regelungen fallen: Internationaler Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft⁸, Rahmenwerk für pandemische Grippeviren der Weltgesundheitsorganisation⁹). Weiters ausgenommen ist der Handel mit und der Austausch von genetischen Ressourcen als Waren, wozu auch Erzeugnisse der Landwirtschaft zählen. Die Nutzungsabsicht ändert sich jedoch, wenn an genetischen Ressourcen, die ursprünglich als Waren in die EU eingeführt wurden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt werden. Bei einer solchen Nutzungsänderung wird vom Nutzer erwartet, sich an das Bereitstellerland zu wenden und zu klären, ob eine vorherige Zustimmung und einvernehmlich festgelegte Bedingungen für diese Art der Nutzung der genetischen Ressource erforderlich sind.

Österreich hat das Nagoya-Protokoll am 20. Juli 2018 als 108. Vertragsstaat ratifiziert. Seit 18. Oktober 2018 ist Österreich Vertragspartei des Nagoya-Protokolls.¹⁰ Mit Mai 2019 trat das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2019 in Kraft. Dieses regelt die Durchführung von Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya sowie die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014. Zuständige nationale Behörde in Österreich ist das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT).

3. Landarbeitsgesetz 1984, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Änderung¹¹

Mit der Novellierung wurden diverse arbeitsrechtliche Regelungen für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich angeglichen bzw. geschaffen, dies insbesondere in den Bereichen Arbeitszeit, technischer Arbeitnehmerschutz,

⁶ VO (EU) 511/2014

⁷ Art 3, Nr. 1 und 2 VO (EU) 511/2014; Art 2 CBD, Art 2 Nagoya Protokoll

⁸ International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, ITPGRFA

⁹ Pandemic Influenza Preparedness Framework, PIPF

¹⁰ BGBl III Nr. 135/2018

¹¹ BGBl I Nr. 16/2019

Arbeitsvertragsrecht, Väterkarenz, Mutterschutz, Kinder-und Jugendlichen-Beschäftigung.

Die in § 16 Abs 4 LAG normierte kollektivvertragliche Abweichungsmöglichkeit soll laut ErlRV den Betrieben eine Erleichterung bei der Beschäftigung von Erntehelferinnen und Erntehelfern schaffen. Es wird eine Pauschalierung der Sonderzahlungen, jedoch kein Entfall ermöglicht.

Die Arbeitsspitzenregelung wird auf die Forstwirtschaft ausgedehnt (§ 57 Abs 1 LAG). Eine Anpassung der Arbeitszeit an die Jahreszeiten ist beispielsweise bei Förstern und Revierjägern erforderlich. In § 64 werden zusätzliche Ausnahmen von der Sonntags-und Feiertagsruhe für Buschen-und Almausschanken normiert, die als Nebengewerbe der Land-und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind, sowie für Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr. Diese Ausnahmen aus wirtschaftlichen Gründen können in Anlehnung an das Arbeitsruhegesetz mittels kollektivvertraglicher Regelung geschaffen werden. §63b Abs1 ermöglicht für die Bewirtschaftung von Almen, die weitab von Siedlungen liegen, eine abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit durch Kollektivvertrag unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 17 Abs 2 der Arbeitszeitrichtlinie.¹² Weitere Sonderregelungen dieser Bestimmung zielen insbesondere auf die Beschäftigung von Silomeisterinnen und –meister sowie Kellermeisterinnen und –meister.

Im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz wurde der Lehrlingskreises auf die Lehrlinge in der Land-und Forstwirtschaft erweitert.¹³

4. Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007, Änderung¹⁴

Bedingt durch Änderungen auf europäischer Ebene („Schulprogramm-System“ statt bisheriger Schulmilchbeihilfe-und Schulobst-Regelungen, Entfall der Milchquoten-Regelung) wurden einzelne Bestimmungen des MOG2007 einer Novellierung unterzogen.

¹² RL 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 299 vom 18.11.2003

¹³ ErlRV 376 BlgNR 26. GP

¹⁴ BGBl I Nr. 46/2018

Darüber hinaus gab es für die Mitgliedstaaten laut ErlRV Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der sogenannten Omnibus-Verordnung¹⁵, die VO (EU) Nr.1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, VO (EU) Nr.1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, VO (EU) Nr.1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und VO (EU) Nr.652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial. Weiters habe ein Audit der Europäischen Kommission zu den flächenbezogenen Beihilfen 2015 und 2016 die bisherige Zahlungsanspruchszuweisung für Hutweiden in bestimmten Gebieten als nicht EU-rechtskonform eingestuft.

Mit Art. 9 Abs 8 in der Fassung der Omnibus-Verordnung wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Regelung des aktiven Betriebsinhabers¹⁶ nicht anzuwenden. Derzeit werden laut ErlRV Personen, die Flughäfen, Wasserwerke und dauerhafte Sport- und Freizeitflächen betreiben sowie Eisenbahnverkehrsleistungen oder Immobiliendienstleistungen erbringen, keine Direktzahlungen gewährt, außer sie können belegen, dass sie bestimmte Kriterien (zB landwirtschaftliche Tätigkeit ist nicht unwesentlich) erfüllen. Diese Regelung gilt nicht nur für Personen, die selbst derartige Aktivitäten betreiben, sondern auch für Personen, die mit einem derartigen Unternehmen verbunden sind. Deshalb hat jeder Antragsteller anlässlich der jährlichen Antragstellung anzugeben, ob er Betreiber einer derartigen Einrichtung ist bzw. ob er gesellschaftsrechtlich mit einem derartigen Unternehmen verbunden ist. Für das Antragsjahr 2017 sind dabei vierzehn Betriebe mit insgesamt rund 31000 € Direktzahlungen als potenzielle „nicht-aktive“ Betriebsinhaber identifiziert worden. Angesichts des enormen Verwaltungsaufwands sowohl für den Antragsteller als auch die Zahlstelle im Verhältnis zur beabsichtigten Wirkung steht, soll Art. 9 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 nicht mehr angewendet werden (Abs 1 Z 1). Die Nichtanwendung der Regelung bedeutet, dass Personen, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit derartige Aktivitäten betreiben, ohne Erbringung zusätzlicher Nachweise für die beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen Zahlungen erhalten können. Flächen im abgegrenzten Bereich von Flughäfen oder als Teil von Golf- und anderen Sportplätzen sind jedoch immer und unabhängig von der Person des

¹⁶ Art 9 Abs 2 VO (EU) Nr.1307/2013

Bewirtschafters als für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen anzusehen und daher nicht beihilfefähig.¹⁷

Die ErlRV führen weiter aus, dass gemäß Art.24 Abs.6 der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 die Mitgliedstaaten für die Festsetzung der einem Betriebsinhaber zuzuweisenden Zahlungsansprüche einen Verringerungskoeffizienten anwenden konnten, wenn es Dauergrünlandflächen in Gebieten mit schwierigen klimatischen Verhältnissen, insbesondere aufgrund deren Höhenlage oder sonstiger naturbedingter Benachteiligungen, wie schlechte Bodenqualität, steile Hanglage oder eingeschränkte Wasserversorgung betrifft. Diese Möglichkeit wurde gemäß § 8a Abs 2 MOG 2007 für Almen und Hutweiden in Anspruch genommen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind jedoch Hutweideflächen nicht von der Definition der spezifischen Dauergrünlandflächen gemäß Art 24 Abs 6 erfasst. Um weitere Finanzkorrekturen zu vermeiden sollen für Hutweideflächen, denen infolge Anwendung des Verringerungskoeffizienten keine Zahlungsansprüche zugewiesen wurden, ab dem Antragsjahr 2017 Zahlungsansprüche zugewiesen werden. Mit dem dabei anzuwendenden Verringerungskoeffizienten von 20% werden die im Antragsjahr 2015 bereits zugewiesenen Zahlungsansprüche berücksichtigt. Der Wert der zuzuweisenden Zahlungsansprüche nimmt auf die gemäß Art 25 Abs 8 der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 vorgesehene stufenweise Anpassung des Werts der Zahlungsansprüche (im Antragsjahr 2017 ist das die dritte von fünf Stufen) Bedacht.

Infolge des Auslaufens der Milchquotenregelung sind die bestehenden nationalen Vorschriften obsolet geworden und können daher entfallen. Die Überprüfung der Qualität und der wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch ist jedoch weiterhin erforderlich, sodass laut ErlRV in diesem Umfang die Verordnungsermächtigung aufrecht bleibt (§ 10 Abs 2).¹⁸

5. Pflanzenschutzgesetz 2018¹⁹

Die Pflanzengesundheit stellt für die Pflanzenerzeugung, Wälder, Kultur- und Naturflächen, Ökosysteme und generell für die biologische Vielfalt ein Element von großer Bedeutung dar. Der globalisierte Handel (Verpackungsholz als Risikoware), der zunehmende Fernreiseverkehr, sowie

¹⁷ siehe §20 Abs.2 Horizontale GAP-Verordnung, BGBl.II Nr.100/2015

¹⁸ ErlRV 143 BlgNR 26.GP

¹⁹ BGBl I Nr. 40/2018

die Auswirkungen des Klimawandels erhöhen das Risiko, dass gefährliche Pflanzenschädlinge importiert werden und diese sich weiter verbreiten (zB. Einschleppung exotischer Schädlinge wie der Asiatische Laubbockkäfer). Auch für Österreich ist die weltweite Zunahme invasiver Schadorganismen (Quarantäneschädlinge) während des vergangenen Jahrzehntes ein steigendes Problem.²⁰ Regelungen zum Schutz der Pflanzengesundheit und Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen bestehen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

So wurde zur Umsetzung von Verpflichtungen aus den Verordnungen (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und VO (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel das österreichische Pflanzenschutzgesetz 2011 einer Novellierung unterzogen. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten ab 14.12.2019. Ziel dieser Verordnungen und ihrer nationalen Implementierung sind entsprechende Regelungen hinsichtlich der Einfuhr aus Drittländern und der effektiven Verhinderung der Ausbreitung von Pflanzenschädlingen im Gemeinsamen Markt. Die neue PGH-VO hat daher zur Hintanhaltung schwerwiegender Verluste in der Land- und Forstwirtschaft in ihrer Ausgestaltung einen stark präventiven Charakter. Ressourcen müssen laut Europäischer Kommission vermehrt in frühen Stadien eingesetzt werden.²¹ Künftig werden bei der Einfuhr aus Drittländern noch strengere Maßstäbe bis hin zu möglichen befristeten Einfuhrverboten angelegt. Maßnahmen sind natürlich auch für den Fall vorgesehen, dass sich Pflanzenschädlinge bereits in einem bestimmten Gebiet ausgebreitet haben. Zu beachten ist auch die VO (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, soweit es sich um die Verhinderung der Einschleppung gelisteter invasiver gebietsfremder Arten anlässlich des Verbringens in das Gebiet der Europäischen Union handelt.

Die ErlRV des neuen österreichischen Pflanzenschutzgesetzes führen aus, dass mit der Verordnung (EU) 2017/625 ein einheitlicher Rechtsrahmen für amtliche Kontrollen in den genannten Bereichen geschaffen wird, wie er bisher nur im Bereich der Lebens- und Futtermittelkontrolle in einem

²⁰ <https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=4166>

²¹ Europäische Kommission – MEMO/16/4310, Neue Pflanzengesundheitsverordnung: Strenge Vorschriften für einen besseren Schutz vor Pflanzenschädlingen, Brüssel, 13. Dezember 2016 http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4310_de.htm

gewissen Ausmaß bestanden hat. Das in den einzelnen Rechtsvorschriften festgelegte hohe Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen soll durch ein einheitliches und effizientes Kontrollsystem sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Ausfuhr in Drittländer ist neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 jedenfalls auch auf die Einhaltung der Vorgaben der Internationalen Pflanzenschutzkonvention der FAO (IPPC, knapp 200 Vertragsstaaten) zu verweisen, dies insbesondere hinsichtlich der Vorgaben betreffend Verhinderung eines Schädlingsbefalls, Ausstellung von Ausfuhrzeugnissen, Verplombungen und behördliche Überwachungssysteme. Sowohl Österreich als auch die Europäische Union gehören zu den knapp 200 Vertragsstaaten der IPPC.

Zu beachten ist weiters die Abgrenzung zwischen den Bereichen des landwirtschaftlichen und des forstlichen Pflanzenschutzes. Gemäß Art 4 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen haben die Mitgliedstaaten zuständige Behörden zur Vollziehung der Unionsvorschriften festzulegen. Aufgrund der bundesstaatlichen Struktur Österreichs sind unterschiedliche Behörden zuständig. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ist ebenso als Behörde auf nationaler Ebene benannt wie auch das Bundesamt für Wald und das Bundesamt für Ernährungssicherheit. Auf Bundesländerebene wird der örtlich jeweils zuständige Landeshauptmann als zuständige Behörde benannt. Diese Bundesämter sind zuständig für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen aus Drittländern und Ausfuhr von geregeltem Saatgut in Drittländer. Einfuhr bedeutet in diesem Zusammenhang den Zeitraum vom Eintritt in das Bundesgebiet als erste Eintrittsstelle bis zum Zeitpunkt der zollamtlichen Freigabe.

Die von der jeweiligen Landesgesetzgebung für die Vollziehung der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen benannten Landesbehörden sind zuständig für die dem Regelungsbereich des Art. 12 B-VG unterfallenden Angelegenheiten, wie insbesondere Maßnahmen zur Eindämmung und Ausrottung von Pflanzenschädlingen, die bereits im Bundesgebiet auftreten. Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen sind gemäß Art. 12 B-VG von Landesbehörden zu vollziehen, sodass die Landesgesetzgebung entsprechende Zuständigkeiten festzulegen hat. Mit Rücksicht auf die Nomenklatur der Internationalen Pflanzenschutzkonvention wird die Gesamtheit der zuständigen Behörden als „Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst“ bezeichnet.

Datenschutz und Datenübermittlung sind vor dem Hintergrund der in den genannten EU-Verordnungen und nationalen gesetzlichen Begleitmaßnahmen ebenfalls von Bedeutung und so wurde die Novellierung bereits mit den Vorgaben der DSGVO²² abgestimmt. Artikel 68 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 normiert gewisse Auskunftsbegehren für registrierte Unternehmer. So ist festgelegt, dass die das Register führenden Mitgliedstaaten in der Union niedergelassenen Unternehmern auf berechnete Anfrage für den Eigenbedarf näher bestimmte Informationen in Bezug auf einen bestimmten anderen Unternehmer zugänglich zu machen haben. § 16 Abs 3 und 4 räumt die zur ordnungsgemäßen Vollziehung der phytosanitären Vorschriften erforderlichen Möglichkeiten zur Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den einzelnen im Phytosanitärbereich zuständigen Bundes- und Landesbehörden ein. Abs 5 enthält eine Verpflichtung für die Agrarmarkt Austria (AMA) zur Übermittlung bestimmter näher spezifizierter personenbezogener Daten an die Pflanzenschutzdienste. Diese Behörden benötigen die genannten Daten aufgrund der Vorgaben der EU-Verordnungen 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie 2017/625 über die Durchführung amtlicher Kontrollen. Laut ErlRV ist einerseits die Erstellung risikobasierter Überwachungspläne nur bei Kenntnis der aktuellen Nutzungsarten denkbar, andererseits ist bei Auftreten gefährlicher Schädlinge die zeitgerechte und wirksame Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nur bei rascher Feststellung des Bewirtschafters möglich. Daher sei ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung dieser Daten durch die AMA auf Verlangen der zuständigen Behörde gegeben.“²³ Folgende Daten zu übermitteln: Name und Anschrift des Bewirtschafters, Feldstücknummer und Feldstückname, Schlagnutzungsart.

Aus den neuen Regelungen im Pflanzenschutz ergeben sich zahlreiche Pflichten zur Überwachung und Bekämpfung von sogenannten prioritären Schadorganismen, welche besonders schädlich sind. Diese Verpflichtungen treffen Behörden, Grundeigentümer und Unternehmer. Dabei handelt es sich insbesondere um Handlungs- und Duldungspflichten bezüglich Registrierung, Meldung von auftretenden Quarantäneschadorganismen und phytosanitären Maßnahmen. So wird beispielsweise bei einem nachgewiesenen Auftreten eines solchen Schädlings im Wald oder in Waldesnähe ein Gebiet abgrenzt. Dieses besteht aus der konkreten Befallszone und einer mehreren Kilometer breiten Pufferzone. In solchen Gebieten können dann bis zur Ausrottung des

²² VO (EU) 2016/679

²³ ErlRV 136 BlgNR 26. GP

Schadorganismen etwa folgende Maßnahme durchgeführt werden bzw. müssen diese geduldet werden: Unverzögliche Schlägerungen und Vernichtung von befallenen Bäumen, präventive Schlägerungen von Wirtsbäumen im Umkreis von 100 bis 500m von befallenen Bäumen, intensives Monitoring mit meist zerstörerischer Probenahmetechnik, Verbot des Verbringens von unbehandeltem Holz oder Wirtspflanzen.

Auch neue Vorschriften zu umfassendem Schulungs- und Informationsmaßnahmen wurden geschaffen. Ein Schwerpunkt der neuen europäischen Pflanzengesundheitsstrategie bildet „Public awareness“, weshalb künftig auch mittels Warnplakaten, Videospots oder Infobroschüren auf Verkehrsknotenpunkten wie Bahnhöfen und Flughäfen sowie in Reisebüros vor gefährlichen Schädlingen gewarnt wird. Daraus ist insgesamt ein wesentlicher Aufwand sowohl für die Pflanzenschutzdienste als auch für Unternehmen zu erwarten.²⁴

6. Emissionsgesetz-Luft²⁵

Mit der Neuerlassung des Emissionsgesetzes-Luft 2018²⁶ wurden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe sowie die unionsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren für betroffene Einzelne (unionsrechtlich garantierter Gesundheitsschutz) und Umweltorganisationen in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinie ersetzt die alte Richtlinie 2001/81/EG („NEC-Richtlinie“), die nationale Emissionshöchstmenge (National Emission Ceilings) für bestimmte Luftschadstoffe vorgegeben hat, die ab dem Jahr 2010 einzuhalten waren. Die in der alten Richtlinie festgelegten Höchstmenge gelten bis Ende 2019 fort. Das neue Emissionsgesetz-Luft wurde als einfachgesetzliches Selbstbindungsgesetz eng an die Vorgaben der NEC-RL angelehnt. Gesundheitsziel für die EU ist die Halbierung der Zahl der vorzeitigen Todesfälle durch Luftschadstoffe in der EU von 2005 bis 2030 mit möglichst geringen Kosten. Weiters sollen mit den EU-Richtlinien die grenzüberschreitenden der Versauerung und bodennahes Ozon gemeinsam und europaweit bekämpft werden.

²⁴ Krehan/Putz, Neue EU-Pflanzen-Schutzverordnung, Forstzeitung 2018, 129(4): 16-18;

Putz/Krehan, Auswirkungen der neuen EU-Pflanzenschutz-Verordnung auf den Forst, BFW-Praxisinformation 2018, (46): 6-8

²⁵ Bundesgesetz über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe, BGBl I Nr. 75/2018

²⁶ EG-L 2018, BGBl. I Nr. 75/2018

Die Ursachen der gesundheitsgefährdenden Schadstoffe liegen im Straßenverkehr, in der Industrie, im privaten Haushaltsbereich und auch in der Landwirtschaft. Dies in Form von Ammoniak, der zu einem erheblichen Teil durch Schweine-, Geflügel- und Rinderhaltung sowie durch mineralischen Düngemiteleinsatz entsteht.

Zur Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsverpflichtungen mussten die Mitgliedstaaten bis 1. April 2019 ein erstes nationales Luftreinhalteprogramm (bzw. Maßnahmenprogramm) erstellen und an die Europäische Kommission übermitteln, in dem anhand konkreter Maßnahmen beschrieben ist, wie die Emissionsreduktionsverpflichtungen erfüllt werden sollen. Dieses Programm ist entsprechend umzusetzen und regelmäßig einer Überarbeitung zu unterziehen. Bei der Wahl der Maßnahmen zur Zielerreichung sind die Mitgliedstaaten weitgehend frei. Sie haben die Emissionen von Luftschadstoffen zu überwachen sowie nationale Emissionsinventuren und -prognosen zu erstellen und zu aktualisieren.

Österreich muss Ammoniak bis 2030 um 12% senken, was im Vergleich etwa zu Deutschland (Reduktion um 29%) - je nach Entwicklung der Tierbestände insbesondere bei Schweinen und Milchkühen - ambitionierte Maßnahmen und eine große Herausforderung für die Landwirtschaft bedeutet. So sollen Steuerungsmaßnahmen, Umweltförderungen (bspw. entsprechende ÖPUL Maßnahmen) sowie Schwerpunktberatung gesetzt werden. Grundsätzlich wird auf das Prinzip „Freiwilligkeit statt Zwang“ hingesteuert, um Akzeptanz und Effizienz zu erhöhen und es dafür entsprechender Förderanreize bedarf. Zu beachten ist, dass vor dem Hintergrund des Zielkonflikts zwischen Luftreinhaltung und steigenden Tierwohlanforderungen landwirtschaftliche Reduktionsmaßnahmen in unmittelbarem Konnex mit Investitionen beim Stallbau, Technik im Bereich Lüftung, Fütterung und Entmistung sowie Wirtschaftsdüngerlagerung bzw. -ausbringung stehen. So gibt es etwa Berechnungen, wonach für eine Maßnahme „Optimierung des Zeitpunktes der Gülleausbringung“ das größte theoretische Einsparungspotenzial von rund 8.700 t NH₃ ermittelt wurde, gefolgt von der sofortigen Einarbeitung von Festmist mit rund 7.700 t. Auch für Maßnahmen wie die sofortige Einarbeitung von Gülle mit und 7.600 t und die „Proteinreduzierten Fütterungsstrategien“ mit rund 7.300 t ergeben sich erhebliche Reduktionspotenziale.²⁷ Geht man von einer Ausgestaltung entsprechender Förderanreize zur breitenwirksamen Hebung bzw. Umsetzung von Reduktionspotenzialen im Sektor Landwirtschaft im Rahmen der GAP 2021+ aus, wird wohl eine emissionsrelevante Wirkung praktischer Maßnahmen

²⁷ *Anderl/Haider/Zethner*, Quantifizierung von Maßnahmen zur Ammoniakreduktion aus der Landwirtschaft, Bericht REP-0629, Umweltbundesamt (UBA), 2017

entsprechend verzögert zu erwarten sein.²⁸ Auch ein erhöhtes Verständnis und Information über Umweltwirkungen wird für die fachliche Praxis in Ergänzung von Bedeutung zu sein.²⁹

Im Zusammenhang mit den Zielen der Emissionsreduktion ist außerdem auf die österreichische Bioökonomiestrategie zu verweisen, welche am 13. März 2019 im Ministerrat beschlossen wurde, sowie auf den Nationalen Energie- und Klimaplan, der unter Einbeziehung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit bis Ende 2019 final vorzulegen ist.

III. Rechtsprechung

1. Almwirtschaft und Tourismus: Tierhalterhaftung im Blickpunkt

Ein Urteil des Landesgerichts Innsbruck sorgte seit Anfang des Jahres 2019 für umfassende Diskussionen und Reaktionen.³⁰ Das Gericht gab der Klage der Hinterbliebenen der bei einer Kuhattacke im Pinnistal (Tirol) im Sommer 2014 verstorbenen Frau weitgehend statt und verpflichtete den beklagten Landwirt zur Zahlung von EUR 132.832,63 und einer monatlichen Rente von EUR 1.212,50 an den Ehegatten sowie von EUR 47.500,- und einer monatlichen Rente von EUR 352,50 an den Sohn. Darüber hinaus wurde vom Richter die Haftung für künftige Folgen aus dem Unfall festgestellt.

Der Unfall mit der Mutterkuhherde des Beklagten ereignete sich auf einer öffentlichen Straße an einer Stelle im Weidegebiet, welche sowohl von Wanderern, Kindern, Radfahrern und auch Fahrzeugen stark frequentiert wird. Viele Wanderwege führen dort zusammen. Der verfahrensgegenständliche Pinnisweg ist laut Feststellungen des Gerichts der breiteste und am meisten benützte Weg aus dem Tal.

In unmittelbarer Nähe des Weges befindet sich eine im Sommer stark frequentierte Gastwirtschaft mit mehr als 220 Sitzplätzen. Auch die Mutterkuhherde hielt sich vornehmlich in diesem Gebiet auf, weil sie täglich Zusatzfutter in dem neben der Gastwirtschaft gelegenen Stall erhielt und andererseits das unmittelbare Gebiet um die Gastwirtschaft und die

²⁸ *Längauer*, Verbesserung der Luftqualität in Österreich: Auch die Landwirtschaft ist gefordert, Bauernjournal, 02-2019

²⁹ Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung von Ammoniakemissionen, 2018, BMNT (Hrg)

³⁰ 66 Cg 107/16m

Almgebäude aus weitgehend flacher Wiese besteht. Das Gericht schlussfolgerte, dass durch das somit zwangsläufig häufige Aufeinandertreffen von Besuchern (Wanderern mit und ohne Hunde) mit den Kühen die Wahrscheinlichkeit von Reizungen der Herde hoch war, was letztendlich auch zu einer erhöhten Aggressivität der Herde führte. Für Wegbenutzer war dabei jeweils nicht erkennbar, ob die Herde allenfalls durch vorangegangene Kontakte bereits in Aufregung versetzt worden war und deshalb besondere Gefahr drohte.

Am Nachmittag des Unfalltags wanderte eine Familie mit vier Kindern und zwei angeleiteten Hunden auf dem Pinnisweg. Durch die Begegnung wurde die Kuhherde stark beunruhigt. Ein Mitglied der Gruppe wurde von einer Kuh angegriffen. Kurze Zeit danach ging die später Verunfallte mit ihrem Hund an der Pinnisalm Gastwirtschaft und der Kuhherde vorbei. Die (gesamt) rund 2,5 m langen Leine hatte sie um ihre Hüfte geschlungen und mit einem Karabiner fixiert. Der Hund wurde an der der Herde abgewandten Seite geführt. Als sie die Herde passierte, verhielt sich diese noch unauffällig. Auch ihr Hund reagierte nicht auf die Herde, sondern ging ruhig weiter. Unmittelbar danach wurden die Tiere jedoch unruhig; einige Tiere verfolgten die Frau, dann kreisten alle Tiere sie von hinten kommend ein, wovon die Wanderin zunächst nichts bemerkte. Gleichzeitig mit dem Bemerkten der Tiere wurde die Frau von den Tieren mit den Hörnern geschubst, zu Boden gestoßen und blieb letztlich ohne Abwehrmöglichkeit weiteren Angriffen ausgesetzt. Die dabei erlittenen Verletzungen waren tödlich.

Nach Ansicht des Gerichts reicht an der stark frequentierten Unfallstelle reicht ein bloßer Warnhinweis auf das Vorhandensein einer Mutterkuhherde und Anleinen von Hunden nicht aus, sondern es ist zusätzlich eine Abzäunung notwendig, um der von den Tieren ausgehenden Gefahr zu begegnen. Das Gericht führte weiter aus, dass Abzäunungen im Weidegebiet aus unterschiedlichen Gründen üblich sind, etwa um das Eindringen fremder Tiere in das Weidegebiet zu verhindern oder Tiere abwechselnd in bestimmten Gebieten einer Alm zu halten (Weidemanagement) oder sogar um Verschmutzungen von Wegen mit Kuhmist hintanzuhalten. An einem neuralgischen Punkt wie dem Unfallsort sah das Gerichts in Anwendung des § 1320 ABGB (Tierhalterhaftung) eine unzureichende Verwahrung und Abzäunungen zum Schutz des höchsten Gutes, des menschlichen Lebens, notwendig und aufgrund des geringen Aufwandes auch zumutbar.

Zur Frage eines allfälligen Mitverschuldens der verunfallten Frau, stellte das Gericht fest, dass sie die Hundeleine mit einem Karabiner um die Hüfte fixiert hatte. Als Tierhalterin hätte sie aber wissen müssen, dass Mutterkühe aggressiv auf Hunde reagieren können, weshalb es sorglos war, den Hund so zu fixieren, dass er nicht sofort losgelassen werden kann. Die

Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Angriffes war aufgrund des sonstigen Verhaltens der Verunfallten aber sehr gering. Dass Herde schon zuvor in Aufregung versetzt worden war, konnte der Verunfallten jedoch nicht bekannt sein konnte. Ihr Verschuldensanteil ist daher vernachlässigbar, sodass das Gericht bei der alleinigen Haftung des Beklagten blieb.

Nicht zu beantworten war vom LG Innsbruck, welche Sicherungsmaßnahmen generell in Weidegebieten vorzunehmen sind. Es war nur für den konkreten Unfallbereich zu klären, ob die Tiere im Sinne des § 1320 ABGB ausreichend verwahrt waren.³¹

2. Judikaturvergleich

Betrachtet man die Vorjudikatur in ähnlich gelagerten Fällen, sind unterschiedliche Beurteilungen des Haftungsumfanges bzw. Verwahrungs- und Sorgfaltspflichten feststellbar. Zentrales Unterscheidungsmerkmal des hier besprochenen Falles ist der Umstand, dass sich der Unfall auf einer öffentlichen Straße im Weidegebiet mit starker Frequentierung ereignete.

2007 bejahte der OGH eine Haftung wegen der Attacke einer Mutterkuh der „grundsätzlich gutmütigen französischen Rasse „Aubrac““ auf einen Wanderer mit zwei Hunden. Da sich zuvor von zwei Vorfälle ereignet hätten, sah der Gerichtshof zumindest eine Warnung durch Aufstellen eines Schildes als geboten („Achtung Mutterkuhhaltung, Mitführen von Hunden auf eigene Gefahr“).³²

Sechs Jahre später verneinte der OGH eine Haftung für Mutterkühe auf der Weide. Er verwies dabei in Anlehnung an die Vorjudikatur darauf, dass sich die Verwahrungs- bzw. Beaufsichtigungspflicht eines Tieres immer nach den Umständen des Einzelfalles richtet und bei der Bestimmung des erforderlichen Maßes insbesondere dessen Gefährlichkeit nach seiner Art und Individualität und die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten eine Rolle spielt. Die Haftung des Tierhalters nach § 1320 ABGB ist jedenfalls nicht Erfolgshaftung. Eine Haftung gemäß dem zweiten Satz des § 1320 ABGB tritt nur ein, wenn der Tierhalter die nach den ihm bekannten oder doch erkennbaren Eigenschaften des Tieres erforderliche und nach der Verkehrsauffassung von ihm vernünftigerweise zu erwartende Verwahrungspflicht vernachlässigt hat. Der OGH verneinte schließlich eine Haftung für Mutterkühe auf der Weide und begründete dies damit, dass die

³¹ Pressemitteilung des LG Innsbruck, 1 Jv 924-24/19x, 22.2.2019

³² 3 Ob 110/07h

freie Weidehaltung von Mutterkühen mit Kälbern im betreffenden Gebiet ortsüblich ist und die gehaltenen Pinzgauer Rinder ein ruhiges Temperament aufweisen. Der Zweitbeklagte bewirtschaftet die Alm seit 1947 und der vorliegende Fall war der erste, bei dem Kühe Wanderer angegriffen haben.³³

Im Jahr 2015 beschäftigte sich der OGH erneut mit derartigen Haftungsfragen. Der Erstbeklagte ist Eigentümer von 31 Rindern (16 Mutterkühe und 15 Kälber), die im Sommer auf einer dem Zweitbeklagten gehörenden Almweide weideten. Über die Almweide führt ein Wanderweg. Die Almweide liegt zwischen zwei Gasthäusern. Die Klägerin und ihr Mann, die jeweils einen Jagdhund an der kurzen Leine mitführten, benützten an einem Sommertag diesen Weg, wobei die Klägerin durch eine Mutterkuh verletzt wurde. Zum Unfallzeitpunkt standen bei beiden Zugängen zur Weide Warnschilder mit der Aufschrift „Achtung Mutterkühe! Mitführen von Hunden auf eigene Gefahr“. Schon ein Jahr vor diesem Vorfall war es auf dieser Weide zur Verletzung eines einen Hund mitführenden Wanderers durch die Kühe des Erstbeklagten gekommen, wovon die Beklagten im Zeitpunkt des gegenständlichen Unfalls wussten. Der OGH verneinte in diesem Fall eine Haftung, da Warnschilder vorhanden waren. Weiters führte er aus, dass nach der Rechtsprechung die Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung bei der Prüfung, welche Verwahrung erforderlich ist, eine Rolle spielt, aber es muss nicht jede Möglichkeit einer Schädigung auszuschließen sein. Die im allgemeinen Interesse liegende Landwirtschaft darf nicht durch Überspannung der Anforderungen unbillig belastet werden (2 Ob 180/98d). Hier wurde durch das angebrachte Warnschild gerade auf die konkrete Gefahr hingewiesen, sodass sich die Klägerin auf ihre diesbezügliche allfällige Unkenntnis nicht berufen könnte. Es muss mit dem Warnschild nicht noch zusätzlich - wie die Revisionswerberin vermeint - auf die „Lebensgefahr“ hingewiesen werden. Aus dem festgestellten Warnschild wird auf die von den Mutterkühen ausgehende Gefahr ausreichend hingewiesen. Dass ein Angriff einer ausgewachsenen Kuh oder mehrerer solcher Kühe unter Umständen lebensgefährlich sein kann, versteht sich aufgrund deren von der Revisionswerberin selbst ins Treffen geführten „gewaltigen Erscheinung“ mit einem Gewicht von ca 750 kg je Kuh von selbst. Überdies ist auch von Hundehaltern zu verlangen, dass sie über die mit dem Halten von Hunden (der jeweiligen Rasse) typischerweise ausgehenden Gefahren Bescheid wissen (§ 1320 ABGB). Die Rechtsprechung, wonach die Verwahrung eines Tieres in unmittelbarer Nähe einer stark frequentierten Straße besonders sorgfältig erfolgen muss ist hier laut OGH darüber hinaus nicht einschlägig, weil der

³³ 5 Ob 5/13s

Wanderweg, der nach den Feststellungen ein landwirtschaftlicher Bringungsweg ist, keine stark frequentierte Straße ist.³⁴

3. Entwicklungen in Almwirtschaft und Tourismus

Angesichts der faktische Ausgangslage, wird offenbar, dass das Eintreten derartiger Zwischenfälle im ländlichen Raum wohl nicht unwahrscheinlicher wird. Steigende Nächtigungszahlen und mehr Erholungssuchende in der Natur bedeuten, dass auf Österreichs Flächen die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung durch den Grundeigentümer und gleichzeitige Nutzung durch Dritte zunehmen.

Laut Statistik Austria wurde 2018 mit 149,75 Mio. Nächtigungen in österreichischen Beherbergungsbetrieben im Kalenderjahr 2018 ein neuer Höchstwert erreicht, wie aus vorläufigen Ergebnissen von Statistik Austria hervorgeht. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Nächtigungen um 5,25 Mio. (+3,6 %) zu, was auf Zuwächse sowohl inländischer (+2,2 % auf 39,37 Mio.) als auch ausländischer Gästenächtigungen (+4,2 % auf 110,38 Mio.) zurückzuführen ist. Nach wie vor werden die meisten Nächtigungen in 5-/4-Stern-Betrieben beobachtet, welche mit 52,92 Mio. gegenüber 2017 um 2,5 % zunahm (Anteil an den Gesamtnächtigungen: 35,3 %). Der höchste relative Nächtigungszuwachs wurde mit 10,5 % auf 13,03 Mio. in gewerblichen Ferienwohnungen bzw. -häusern registriert (Anteil: 8,7 %) Vor zehn Jahren erreichte die Zahl der Nächtigungen 7,53 Mio. bzw. einen Anteil an den Gesamtnächtigungen von 5,9 %. Die Sommersaison 2018 (Mai bis Oktober) schloss mit insgesamt 76,75 Mio. Nächtigungen ab. Das entspricht einer Zunahme von 2,3% gegenüber der Sommersaison des Vorjahres.³⁵

Der Beitrag der Landwirtschaft für den Tourismus besteht indirekt durch die Kulturlandschaftspflege und durch die Bereitstellung von Infrastruktur.

Das Grünland stellt in den Produktionsgebieten Hochalpen, Voralpen und Alpenvorland mit seinen vielfältigen Nutzungstypen und Pflanzengesellschaften die wichtigste Kulturart dar und ist damit unverzichtbares Element einer offenen, gut gepflegten Kulturlandschaft. Auf Basis der INVEKOS-Daten umfasst Dauergrünland in Österreich eine Fläche

³⁴ 2 Ob 26/15p

³⁵ Quelle: Statistik Austria 2019: Tourismus in Österreich – Ergebnisse der Beherbergungsstatistik

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/tourismus/index.html

von knapp 1,2 Millionen Hektar, davon 47 % als intensiv genutztes Grünland (Dauerweiden + Mähweiden/-wiesen mit drei und mehr Nutzungen/ Jahr sowie Feldfutter) und 53 % extensiv genutztes Grünland inklusive Almfutterflächen und Bergmähder. 2017 wurden 8.125 Almen mit 268.450 GVE und einer Futterfläche von 322.982 ha bewirtschaftet. Von den 24.851 Betrieben mit Almauftrieb wurden 9.844 Pferde, 309.146 Rinder und Mutterkühe, 51.292 Milchkühe sowie 114.104 Schafe und 10.818 Ziegen aufgetrieben. Auf den 333 Gemeinschaftsweiden mit einer Fläche von 7.881 ha grasten in Summe 8.204 GVE. Grünland erfüllt neben der Produktion von wertvollem Grundfutter vor allem bei extensiver Nutzung eine Vielzahl an ökologischen Funktionen und hat eine ganz besondere Bedeutung für die Landschafts-, Habitat- und Artenvielfalt in Österreich. So finden rund 70 % aller ÖPUL Naturschutzmaßnahmen auf Grünland statt, wobei hier noch ein beachtliches, bisher ungenutztes Potenzial besteht.³⁶

Aus diesen Zahlen werden Potenziale, aber auch Herausforderungen und potenzielle Konfliktfelder deutlich. Betriebsflächen von Landwirten sind insofern eine Besonderheit, als große Teile davon oft in erster Linie nicht als Bewirtschaftungsraum, sondern als Natur und Erholungs-/Urlaubsziel gesehen werden.

4. Rechtslage der Betretbarkeit von Grundflächen und Zusammenfassung

Österreich kennt im Gegensatz zu beispielsweise skandinavischen Ländern kein „Allgemeingut“ oder allgemeines Nutzungsrecht an und in der Natur. Jeder Quadratmeter in Österreich hat einen Eigentümer. Dies gilt natürlich auch für Almen. Bestimmte Flächen in der Natur wurden vom österreichischen Gesetzgeber per Gesetz für die Allgemeinheit betretbar gemacht. So legt § 33 ForstG fest, dass jedermann den Wald (mit bestimmten Ausnahmen etwa für Jungkulturen, forstbetriebliche Einrichtungen, Sperrflächen) zu Erholungszwecken zu Fuß betreten und sich darin aufhalten darf. Nach Landesgesetzen in der Steiermark, Kärnten und Salzburg kann das alpine Ödland nach den Bestimmungen über die Wegfreiheit im Bergland bzw. in Oberösterreich nach den Bestimmungen des Tourismusgesetzes betreten werden.

Es gibt jedoch kein allgemeines Betretungsrecht für landwirtschaftliche Flächen, wie Felder, Lager und Höfe. Auch Almen gehören als Tierweiden zur Landwirtschaft. Der Eigentümer darf nach § 354 ABGB entscheiden wer

³⁶ Auszug aus dem Grünen Bericht 2018

sein Eigentum benützt. Viele Almregionen sind durch öffentliche Straßen und markierte Wanderwege erschlossen. Öffentliche Straßen können selbstverständlich nur per Hoheitsakt gesperrt werden. Neben den markierten Wanderwegen können auch Fälle der Ersitzung nach den Regeln des ABGB stattgefunden haben (30 Jahre Ersitzungsfrist), was bedeutet, dass der Grundeigentümer ein ersessenes Wegerecht nicht ohne Weiteres einschränken (sperrern) oder entziehen kann.

Aus den dargestellten, höchstgerichtlich entschiedenen Fallkonstellationen lässt sich erkennen, dass Urteile zur Tierhalterhaftung auf Almen für Landwirte potentiell zu weitreichenden Haftungen führen können. Insbesondere nach der jüngsten Entscheidung muss darauf hingewiesen werden, dass vor allem an stark frequentierten Stellen (öffentlichen Straßen) im Almgebiet der Halter für die erforderliche Verwahrung seiner Tiere zu sorgen hat, widrigenfalls er sich Klagen ausgesetzt sieht, denen wohl im Lichte dieser Rechtssprechung Erfolg beschieden sein wird.

„Betroffen“ sind nicht nur Landwirte und Erholungssuchende und deren Verbände bzw. Interessenvertretungen, sondern auch alle, die vom Verkehr im alpinen Gelände profitieren, wie etwa Hotellerie, Hüttenwirte, Bahnen und Gemeinden. Folgen aus dem Urteil sind daher umfassende Diskussionen, wie traditionelle Almwirtschaft und Tourismus unter diesen Voraussetzungen stattfinden kann, bis hin zur Frage bzw. Vorschlägen, ob das österreichische ABGB geändert werden muss (Tierhalterhaftung und Eigenverantwortung) sowie welchen Beitrag Sicherheitsratgeber, Verhaltensregeln, Versicherungslösungen bzw. andere Vereinbarungen leisten können, damit Almen weiter bewirtschaftet und zugänglich bleiben.³⁷

³⁷ Aktionspaket „Sichere Almen“, BMNT, April 2019